

# Freunde des Abendgymnasiums der Volkshochschule Freiburg e.V.

## Satzung

### § 1 Name Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Abendgymnasiums der Volkshochschule Freiburg e.V.“ Er ist am 14.03.2005 gegründet worden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i.Br. eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i.Br.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Januar des Jahres.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein bezweckt die finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern des Abendgymnasiums der Volkshochschule Freiburg, die das Schulgeld nicht oder nur zum Teil aufbringen können.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für diesen satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 3 Steuerbegünstigungen (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 ff. AO). Der Verein verwendet seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in §2 Absatz 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Beitritt erfolgt mit der Beitrittserklärung und deren Übergabe an ein Vorstandsmitglied oder an das Sekretariat des Abendgymnasiums der Volkshochschule Freiburg.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch die Übergabe einer schriftlichen Erklärung an ein Vorstandsmitglied oder an das Sekretariat des Abendgymnasiums der Volkshochschule Freiburg.
- (3) Die Mitgliedschaft kann nur bis zum Ende des Geschäftsjahres bis spätestens 31. Dezember gekündigt werden.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die drei Monate nach erfolgter Mahnung mit der Entrichtung des Jahresbeitrages im Rückstand sind.

Freunde des Abendgymnasiums der Volkshochschule Freiburg e. V.

Vorsitzender:  
Winfried Wagner  
T: 07661 905791  
wiwakiza@gmx.de

Stellv. Vorsitzende:  
Johanna Thörel  
T: 0761 85244  
johanna.thoerel@t-online.de

Schriftführer:  
Sven Linder  
T: 0761 4098453  
svenolaflinder@web.de

Kassenwartin  
Annemarie Bleile  
T: 07634 2270  
annemariebleile@gmx.de

Beisitzer:  
Brigitte Barg  
Katrin Hodapp  
Rainer Simon

Bankverbindung:  
Baden-Württembergische Bank  
IBAN:  
DE22600501017438500144  
BIC: SOLADEST600

# Freunde des Abendgymnasiums der Volkshochschule Freiburg e.V.

## § 6 Beitrag

Die ordentlichen Mitglieder entrichten an den Verein einen Jahresbeitrag. Er ist für 2005 innerhalb von 30 Tagen nach dem Beitritt, ansonsten spätestens zum 1. März des Geschäftsjahres zu bezahlen. Über seine Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Unabhängig davon können dem Verein Spendenbeiträge geleistet werden. Für den Jahresbeitrag wird eine Einzugs-ermächtigung empfohlen. Eigens dafür wird ein Konto eingerichtet werden.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres abgehalten werden. Die Mitglieder werden dazu drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich bzw. über E-Mail eingeladen. Anträge sind durch die Mitglieder mindestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, der sie dann zur Beschlussfassung vorlegt.
- (2) Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, des Kassenberichts, die Beschlussfassung über eingegangene Anträge der Mitglieder, die Entlastung des Vorstands sowie fällige Neuwahlen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Steht die Neuwahl des Vorstands auf der Tagesordnung, so ist zu Beginn ein Wahlleiter zu bestellen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt bei jeder Neuwahl neben dem Vorstand auch zwei Kassenprüfer, die in der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenprüfung erstatten.
- (4) Jede juristische oder natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr hat nur eine Stimme.
- (5) Der Vorstand kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Hierfür gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.
- (6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden bzw. bei Neuwahlen vom Schriftführer und vom Vorsitzenden des neuen Vorstands, sowie vom Wahlleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

Freunde des Abendgymnasiums der Volkshochschule Freiburg e. V.

Vorsitzender:  
Winfried Wagner  
T: 07661 905791  
wiwakiza@gmx.de

Stellv. Vorsitzende:  
Johanna Thörel  
T: 0761 85244  
johanna.thoerel@t-online.de

Schriftführer:  
Sven Linder  
T: 0761 4098453  
svenolafinder@web.de

Kassenwartin  
Annemarie Bleile  
T: 07634 2270  
annemariebleile@gmx.de

Beisitzer:  
Brigitte Barg  
Katrin Hodapp  
Rainer Simon

Bankverbindung:  
Baden-Württembergische Bank  
IBAN:  
DE22600501017438500144  
BIC: SOLADEST600

# Freunde des Abendgymnasiums der Volkshochschule Freiburg e.V.

## § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und mindestens drei Beisitzern.
- (2) Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Bei Einverständnis aller Anwesenden ist offene Wahl zulässig.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei sein Amt mit der Neuwahl des neuen Vorstands erlischt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Neuwahl betraut der Vorstand ein Vorstandsmitglied mit der Wahrung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er wird vom ersten Vorsitzenden einberufen und muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (8) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel und Spenden sowie über das Programm. Vor der Vergabe finanzieller Mittel an Schülerinnen und Schüler sollten diskret die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer konsultiert werden. Alle Beteiligten verpflichten sich, gegenüber den anderen Schülerinnen und Schülern keine Auskunft darüber zu abzugeben, wer finanziell unterstützt wird oder nicht.
- (9) Dem Kassenwart wird im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben die Handlungsvollmacht über die Vereinskonto gewährt.

## § 10 Die Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Volkshochschule Freiburg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, so kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Förderung von Bildungsaufgaben hingeben.

Die letzte Änderung (§2.2, letzter Satz ergänzt) wurde am 17. Februar 2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Freunde des Abendgymnasiums der Volkshochschule Freiburg e. V.

Vorsitzender:  
Winfried Wagner  
T: 07661 905791  
wiwakiza@gmx.de

Stellv. Vorsitzende:  
Johanna Thörel  
T: 0761 85244  
johanna.thoerel@t-online.de

Schriftführer:  
Sven Linder  
T: 0761 4098453  
svenolaflinder@web.de

Kassenwartin:  
Annemarie Bleile  
T: 07634 2270  
annemariebleile@gmx.de

Beisitzer:  
Brigitte Barg  
Katrin Hodapp  
Rainer Simon

Bankverbindung:  
Baden-Württembergische Bank  
IBAN:  
DE22600501017438500144  
BIC: SOLADEST600